

**Hinweise für die Kommunalwahlen in NRW am 13.09.2015
zum Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis und zu der
Versicherung an Eides Statt für die von der Meldepflicht
befreiten Unionsbürgerinnen und Unionsbürger**

1. An den Kommunalwahlen kann nur teilnehmen, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist.

Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (ausländische Unionsbürger/innen), die bei ihrer Meldebehörde am 35. Tag vor der Wahl (Stichtag) für eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen für die Hauptwohnung gemeldet sind, werden bei Vorliegen der wahlrechtlichen Voraussetzungen von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen.

Unionsbürger, die **wegen Befreiung von der Meldepflicht** nicht bei der Meldebehörde gemeldet sind, werden **nur auf Antrag** in das Wählerverzeichnis eingetragen. Voraussetzung dafür ist, dass sie gemäß §§ 7 und 8 des Kommunalwahlgesetzes am Wahltag

- I. das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben,
- II. seit mindestens dem 16. Tag vor dem Wahltag ununterbrochen in der Gemeinde, bei Kreiswahlen im Kreis, eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung innehaben, oder sich sonst gewöhnlich aufhalten und keine Wohnung außerhalb des Wahlgebietes haben,
- III. in der Bundesrepublik Deutschland nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Gemäß § 12 Abs. 8 Kommunalwahlordnung muss der Antrag den Familiennamen, den Vornamen, den Tag der Geburt, den Geburtsort und die Anschrift sowie die Staatsangehörigkeit enthalten und persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Im Rahmen des Antrags ist eine Versicherung an Eides Statt abzugeben, dass der Antragsteller in der Gemeinde, bei Kreiswahlen im Kreis, am Wahltag seit mindestens dem 16. Tag vor der Wahl ununterbrochen eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen eine Hauptwohnung innehaben wird. Ferner ist an Eides statt eine Erklärung über seine Staatsangehörigkeit und über seine Anschrift in der Gemeinde abzugeben. Auf Verlangen ist ein gültiger Identitätsausweis und ein Nachweis über die Wohnung und den Zeitpunkt des Innehabens der Wohnung vorzulegen.

Der Antrag muss spätestens am **28.08.2015** (16. Tag vor dem Wahltag) bei der Gemeinde Kalletal eingehen. Einem später eingehenden Antrag kann nicht mehr entsprochen werden.

2. Die zuständige Gemeinde, an die der Antrag zu richten ist, ist die Gemeinde, in der der ausländische Unionsbürger seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen in Deutschland seine Hauptwohnung innehat.

Die **Anträge** können **ab dem 10. August 2015** bei der Gemeinde Kalletal, Bürgerbüro, Rintelner Straße 3, 32689 Kalletal, gestellt werden.

Die zuständigen Mitarbeiter/-innen erreichen Sie zu folgenden Dienststunden:

- Montag bis Freitag: 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
- außerdem Donnerstag: 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

3. Wenn eine der Voraussetzungen für das Wahlrecht wegfällt, ist der Antrag zurückzuziehen. Beim Umzug in eine andere Gemeinde desselben Kreises besteht das Wahlrecht nur noch für die Wahl des Landrates/Landrätin.
4. Mit seiner/ihrer Unterschrift versichert der/die Antragstellende die Richtigkeit seiner/ihrer Angaben.
5. Kann eine wahlberechtigte Person infolge einer Behinderung die Eintragung in das Wählerverzeichnis nicht selbst beantragen, darf sie sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Diese hat unter Angabe ihrer Personalien an Eides Statt zu versichern, dass sie den Antrag entsprechend den Angaben der Antrag stellenden Person gestellt hat und die darin gemachten Angaben nach ihrer Kenntnis der Wahrheit entsprechen.

Falls Sie dazu Fragen haben, wenden Sie sich bitte an die Gemeinde Kalletal, Bürgerbüro, Rintelner Straße 3, 32689 Kalletal
Sie erreichen das Bürgerbüro unter: 05264 / 644 - 449
Für Rückfragen stehen Ihnen auch Herr Kapelle (05264 / 644-112) oder Herr Fischer (05264 / 644-350) zur Verfügung.

Vorstehende Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Gemeinde Kalletal (www.kalletal.de) unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ einsehbar.